

Beurteilungskriterien für eine positive Beurteilung von Anträgen auf Zulassung gemäß § 21 Abs. 4 S.LSG:

Sachkunde:

1. Gütesiegel „tierschutzqualifizierter Hundetrainer/ tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ mit entsprechender Bestätigung, oder Ausbildung zum Hundetrainer/ Hundetrainerin mit entsprechender Bestätigung, oder gleichwertige Ausbildung im Inland oder Ausland mit entsprechender Bestätigung.
(Bei Vereinen muss diese Ausbildung zumindest die verantwortliche Person nachweisen).
2. Nennung eines Tierarztes/einer Tierärztin mit dem/der die Sachkundekurse gemeinsam abgehalten werden sollen.

Erweiterte Sachkunde:

1. Gütesiegel „tierschutzqualifizierter Hundetrainer/ tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ mit entsprechender Bestätigung, oder Ausbildung zum Hundetrainer/ Hundetrainerin mit entsprechender Bestätigung, oder gleichwertige Ausbildung im Inland oder Ausland mit entsprechender Bestätigung.
(Bei Vereinen muss diese Ausbildung zumindest die verantwortliche Person nachweisen).
2. Die Person oder der Verein muss in den routinemäßig angebotenen Kursen mindestens die in § 2 „der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 2012 über die für das Halten von Hunden erforderliche Ausbildung“ festgelegten Ausbildungsinhalte abdecken können.
(Die Ausbildungsinhalte der routinemäßig angebotenen Kurse werden mit den in der Verordnung geforderten Ausbildungsinhalten verglichen).